

Einreichung der Wahlvorschläge

- * frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl
- Termin örtlich unterschiedlich!
- * spätestens am **28. März 2024**, 18 Uhr (§ 13 KomWO)

An die/den Vorsitzende/n des Gemeindevwahlausschusses

An die/den Vorsitzende/n des Kreiswahlausschusses des Landkreises

**An die/den Vorsitzende/n des Verbandswahlausschusses des Verbands Region Stuttgart
Kronenstr. 25
70174 Stuttgart**

Wahlvorschlag

Name und ggf. Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, oder Kennwort, wenn die Wählervereinigung keinen Namen führt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KomWO)

der

für die am **9. Juni 2024** stattfindende **Wahl** des / der

<input type="checkbox"/> Gemeinderats der Stadt/Gemeinde		
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrats der Ortschaft		in der Stadt/Gemeinde
<input type="checkbox"/> Kreistags des Landkreises		Wahlkreis
<input type="checkbox"/> Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Wahlkreis		Wahlkreis

Ein Wahlvorschlag darf enthalten:

<p>bei Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl ohne unechte Teilortswahl</p> <p>a) höchstens so viele Bewerber/innen, wie Mitglieder des Gemeinderats bzw. Ortschaftsrats zu wählen sind (§§ 26 Absatz 4 Satz 1, 69 GemO);</p> <p>b) abweichend davon gilt für Gemeinden/Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern (§§ 26 Absatz 4 Satz 2, 69 GemO) ¹⁾: Wahlvorschläge können (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind.</p>	<p>bei Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl für jeden Wohnbezirk, für den bis zu 3 Vertreter/innen zu wählen sind, je 1 Bewerber/innen in mehr, für Wohnbezirke mit 4 oder mehr Vertreter/innen höchstens so viele Bewerber/innen, wie Vertreter/innen zu wählen sind (§§ 27 Absatz 3, 69 GemO).</p>	<p>bei Kreistagswahl höchstens eineinhalbmal so viele Bewerber/innen wie Mitglieder des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (§ 22 Absatz 2 LKrO).</p>	<p>bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart höchstens so viele Bewerber/innen, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis zu wählen sind (§ 8 Absatz 2 GVRS).</p>
--	---	--	--

1. Als Bewerber/innen werden in folgender Reihenfolge ^{2) 3)} vorgeschlagen (§ 14 Abs. 1 KomWO):

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen ⁴⁾	Beruf oder Stand	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) ³⁾	Staatsangehörigkeit bei Unionsbürger ^{**)}

Abkürzungen:

KomWG = Kommunalwahlgesetz | KomWO = Kommunalwahlordnung | GemO = Gemeindeordnung | LKrO = Landkreisordnung | GVRS = Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

- 1) Nur in Gemeinden/Ortschaften dieser Größengruppe **ohne** unechte Teilortswahl (vgl. § 27 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 GemO). Maßgebende Einwohnerzahl vgl. § 57 Absatz 1 KomWG; für die Wahl des Ortschaftsrats ist die Einwohnerzahl der Ortschaft maßgebend; Berechnung nach § 57 Absatz 2 KomWG.
- 2) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber/innen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen.
- 3) Bei unechter Teilortswahl: in den Fällen, in denen der/die Bewerber/in mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den die Aufstellung erfolgt ist (§ 14 Absatz 1 Nr. 1 KomWO).
- 4) Zusätzlich kann ein in die Ausweisungspapiere eingetragener Doktorgrad, eingetragener Ordens- oder Künstlername angegeben werden (§ 14 Absatz 1 Satz 2 KomWO).

****)** Unionsbürger/innen sind bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung nicht wählbar.

1. Bewerber/innen (Fortsetzung) ²⁾

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen ⁴⁾	Beruf oder Stand	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) ³⁾	Staatsangehörigkeit bei Unionsbürger **)

2) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber/innen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen.

3) Bei unechter Teilortswahl: in den Fällen, in denen der/die Bewerber/in mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den die Aufstellung erfolgt ist (§ 14 Absatz 1 Nr. 1 KomWO).

4) Zusätzlich kann ein in die Ausweispapiere eingetragener Doktorgrad, eingetragener Ordens- oder Künstlername angegeben werden (§ 14 Absatz 1 Satz 2 KomWO).

***) Unionsbürger/innen sind bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung nicht wählbar.

1. Bewerber/innen (Fortsetzung) ²⁾

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen ⁴⁾	Beruf oder Stand	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) ³⁾	Staatsangehörigkeit bei Unionsbürger ^{**)}

2) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber/innen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen.

3) Bei unechter Teilortswahl: in den Fällen, in denen der/die Bewerber/in mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den die Aufstellung erfolgt ist (§ 14 Absatz 1 Nr. 1 KomWO).

4) Zusätzlich kann ein in die Ausweispapiere eingetragener Doktorgrad, eingetragener Ordens- oder Künstlername angegeben werden (§ 14 Absatz 1 Satz 2 KomWO).

***) Unionsbürger/innen sind bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung nicht wählbar.

1. Bewerber/innen (Fortsetzung) ²⁾

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen ⁴⁾	Beruf oder Stand	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) ³⁾	Staatsangehörigkeit bei Unionsbürger ^{**)}

2) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber/innen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen.

3) Bei unechter Teilortswahl: in den Fällen, in denen der/die Bewerber/in mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den die Aufstellung erfolgt ist (§ 14 Absatz 1 Nr. 1 KomWO).

4) Zusätzlich kann ein in die Ausweispapiere eingetragener Doktorgrad, eingetragener Ordens- oder Künstlername angegeben werden (§ 14 Absatz 1 Satz 2 KomWO).

****)** Unionsbürger/innen sind bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung nicht wählbar.

1. Bewerber/innen (Fortsetzung) ²⁾

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen ⁴⁾	Beruf oder Stand	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) ³⁾	Staatsangehörigkeit bei Unionsbürger ^{**)}

2. Als Vertrauensleute werden benannt (§ 15 KomWO):

Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen ⁵⁾

1.	
2.	

2) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber/innen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen.

3) Bei unechter Teilortswahl: in den Fällen, in denen der/die Bewerber/in mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den die Aufstellung erfolgt ist (§ 14 Absatz 1 Nr. 1 KomWO).

4) Zusätzlich kann ein in die Ausweispapiere eingetragener Doktorgrad, eingetragener Ordens- oder Künstlername angegeben werden (§ 14 Absatz 1 Satz 2 KomWO).

5) Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner/innen (Nr. 6) als Vertrauensleute.

***) Unionsbürger/innen sind bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung nicht wählbar.

3. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt (§ 14 Absatz 5 Nrn. 1 bis 5 KomWO):

- 3.1 Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen (§ 8 Absatz 1 Satz 4 KomWG) ⁶⁾
- 3.2 eidesstattliche Versicherungen von Unionsbürgern zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit (§ 8 Absatz 2 Satz 1 KomWG) ⁷⁾, ggf. einschl. Erklärung nach §§ 8 Absatz 2 Satz 2 ff. KomWG ⁷⁾
- einschl. Erklärung nach § 14 Absatz 5 Nr. 2 Halbsatz 2 KomWO ⁷⁾
- 3.3 eine - Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Versammlung, in der die Bewerber/innen aufgestellt worden sind und die eidesstattliche Versicherung (§ 9 Absatz 1 bis 5 KomWG) ⁸⁾
- 3.4 ggf. Unterstützungsunterschriften auf Formblättern (§ 8 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, 50 Absatz 1 KomWG), einschl. Bescheinigung ^{x)} des Wahlrechts der Unterzeichner/innen,
- davon mit der eidesstattlichen Versicherung von Unionsbürgern nach § 14 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 und 3 KomWO ⁹⁾
- 3.5 Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber/innen (§ 14 Absatz 5 Nr. 5 KomWO). ¹⁰⁾
4. Die Unterzeichner/innen nach Nr. 6 erklären, dass die unter dem gleichen Namen/Kennwort in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge von einer **einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis bzw. im Verbandsgebiet** ausgehen (§ 14 Absatz 4 KomWO).
5. Die Unterzeichner/innen nach Nr. 6.1 bestätigen, dass die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 und Absatz 3 KomWG für die Aufstellung der Bewerber/innen in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder/Vertreter/innen der Partei/Wählervereinigung in der Gemeinde vorlagen (§ 14 Absatz 5 Nr. 6 KomWO).
- Die Unterzeichner/innen nach Nr. 6.2 bestätigen, dass die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 7 i. V. m. Absatz 2 KomWG für die Aufstellung der Bewerber/innen in einer Versammlung der wahlberechtigten Anhänger der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Gemeinde vorlagen (§ 14 Absatz 5 Nr. 6 KomWO).

Nur relevant für nicht meldepflichtige Unionsbürger/innen als Bewerber/innen, wenn sie nicht in das Melderegister eingetragen sind.

x) Nur bei der Wahl der Mitglieder des Kreistags und der Regionalversammlung vorgeschrieben.

Nur relevant für nicht meldepflichtige Unionsbürger/innen als Unterzeichner/in, wenn sie nicht in das Melderegister eingetragen sind.

Nur bei der Wahl der Mitglieder des Kreistags und der Regionalversammlung vorgeschrieben.

Nur bei der Wahl der Mitglieder des Kreistags und der Regionalversammlung, wenn die Wahlvorschläge bei der Durchführung des Verhältnisausgleichs als von einer gleichen Wählervereinigung im Landkreis bzw. im Verbandsgebiet eingereicht behandelt werden sollen.

Nur bei der Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber/innen in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter/innen in der Gemeinde gewählt wurden, (weil die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder/Vertreter/innen in der Ortschaft nicht zur Bildung einer Versammlung ausreicht oder wenn zu einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft, zu der nach der Satzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, nicht die zur Bildung einer Mitgliederversammlung notwendige Anzahl von Mitgliedern erschienen war).

Nur bei der Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber/innen in einer Versammlung der wahlberechtigten Anhänger/innen in der Gemeinde gewählt wurden (weil die zur Bildung einer Anhängerversammlung notwendige Anzahl von wahlberechtigten Anhängern aus der Ortschaft nicht erschienen war).

6. Unterzeichnung des Wahlvorschlags ¹¹⁾

- 6.1 durch den für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte(n) der Partei/Wählervereinigung (§ 14 Absatz 2 Sätze 1 und 2, 4 und 5 KomWO).

Ort, Datum

1. Erforderlich bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen.
2. Außerdem bei gemeinsamen Wahlvorschlägen, an denen Parteien bzw. mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen beteiligt sind.

Für die Partei/ Wählervereinigung		
Vorsitzende(r)/ Stellvertreter/in	Familienname, Vornamen in Maschinen- oder Druckschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
weiteres Vorstandsmitglied		
weiteres Vorstandsmitglied		
xx) Für die Partei/ Wählervereinigung		
Vorsitzende(r)/ Stellvertreter/in	Familienname, Vornamen in Maschinen- oder Druckschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
weiteres Vorstandsmitglied		
weiteres Vorstandsmitglied		

xx) Nur für den Fall eines gemeinsamen Wahlvorschlags mit mehreren Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ¹⁰⁾

6) Vordruck 08/022/4513/01

7) Vordruck 08/022/4060/01, ggf. auch 08/022/4063/01

8) Vordruck 08/022/4540/27

9) Vordruck 08/022/4061/01

10) Vordruck 08/022/4213/01

11) Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen Vertreter(n)/innen jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden (§ 14 Absatz 2 Sätze 4 u. 5 KomWO). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag von Parteien/Wählervereinigungen und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist z. B. jeweils von den unter 6.1 und 6.2 genannten Vertretern zu unterzeichnen. Die Angaben und Unterschriften unter 6.3 sind ebenfalls notwendig, wenn am gemeinsamen Wahlvorschlag eine Wählervereinigung beteiligt ist, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten ist und man vom Unterschriftenprivileg des § 8 Absatz 1 Satz 3 KomWG Gebrauch machen will.

Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 14 Abs. 5 Nr. 5 KomWO)

Diese Sammelbescheinigung kann anstelle von Einzelbescheinigungen verwendet werden, wenn eine Gemeinde bei der Kreistagswahl/Regionalwahl einen eigenen Wahlkreis bildet.

Die in Nr. 1 unter lfd. Nr.

aufgeführten Bewerber/innen sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder besitzen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union - Unionsbürger/innen ¹²⁾, haben am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet, haben seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Landkreises/Verbands Region Stuttgart ¹³⁾ ihre Wohnung oder ihre Hauptwohnung oder sind nach Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Gebiet des Landkreises/des Verbands vor Ablauf von 3 Jahren wieder in das Gebiet des Landkreises/Gebiet des Verbands zugezogen oder haben dort ihre Hauptwohnung begründet und sind nicht nach § 23 Absatz 2 der Landkreisordnung bzw. § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Die Personalien sind jeweils richtig angegeben.

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Bürgermeisteramt

Bearbeitungsvermerke des/der Vorsitzenden des Wahlausschusses**1. Eingang**

Der Wahlvorschlag ist am Datum um Uhr eingegangen.

2. Vorprüfung (unverzüglich)

Die Vorprüfung des Wahlvorschlags ergab

keine Mängel.

die nachstehend aufgeführten Mängel.

Die Vertrauensleute wurden am Datum mündlich fernmündlich schriftlich unter Hinweis auf die nach § 17 Absätze 2 und 3 KomWO maßgebenden Fristen unterrichtet mit der Aufforderung, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Bezeichnung des festgestellten Mangels

Erledigungsvermerke

Ort, Datum

Datum

12) Unionsbürger/innen sind bei der Regionalwahl nicht wählbar bzw. nicht wahlberechtigt, ggf. streichen.

13) Nicht Zutreffendes bitte streichen.